

**RANK
WEIJ**

Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt
Jänner 2023

WEIJ

Inhalt

1	Ziele.....	3
2	Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
3	Maßnahmen	3
3.1	Heizanlagen	3
3.2	Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen	4
3.3	Fahrradanhänger und Lastenräder	5
3.4	Erlebnisticket.....	5
3.5	Caruso Carsharing	6
3.6	Stoffwindeln.....	6
3.7	Dachbegrünung.....	6
4	Antragsabwicklung.....	7
5	Überprüfung	7
6	Rückerstattung von Förderungen	7
7	Förderungszeitraum	7

1 Ziele

- Steigerung der Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Die Marktgemeinde Rankweil sieht die Problematik des Klimawandels und ist bestrebt mit dieser Förderrichtlinie gezielte Schritte für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung zu setzen. Mit der Förderrichtlinie soll die Zielsetzung einer erhöhten Nutzung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz bei Heizanlagen verfolgt werden. Zur Schonung von Ressourcen und unserer Luft soll ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und die Nutzung von Stoffwindeln gefördert werden.

Die Marktgemeinde Rankweil gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den unten angeführten Maßnahmen.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Rankweil befinden (gültig für 3.1. bis 3.4.).
- Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme/Erwerb des förderwürdigen Vorhabens bei der Marktgemeinde Rankweil eingereicht werden.

3 Maßnahmen

3.1 Heizanlagen

Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen oder Wärmepumpen.

Förderbedingungen

Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen wird gefördert, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen sowie Heizungswärmepumpen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus hervorgeht, einzubringen.

Förderausmaß

Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage wird mit einem einmaligen Zuschuss von 400 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel, unterstützt von einem Gebläse) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für Gemeinschaftsanlagen.
- Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser.
- Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen).
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.
- Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.
- Wärmepumpe für Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von 200 Euro je angeschlossener Wohneinheit gefördert (maximal 1.000 Euro).

3.2 Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Förderbedingungen

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen wird gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung/Bundesförderung für thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen sowie eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus hervorgeht.

Förderausmaß

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 Prozent der Landesförderung, jedoch maximal mit 400 Euro je Anlage (bei reiner Warmwasserbereitung) bzw. maximal 800 Euro je Anlage (bei zusätzlicher Heizungsunterstützung) gefördert.

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird mit einem Investitionszuschuss von 100 Euro je kWp installierter Leistung gefördert, maximal 1.000 Euro (10 kWp).

3.3 Fahrradanhänger und Lastenräder

Förderbedingungen

- Die/der Förderungswerber*innen hat zum Zeitpunkt des Kaufes den Hauptwohnsitz in Rankweil.
- Der Kauf der Kinder- und Lastenanhänger, der Fahrrad-Trolleys, sowie der (E)-Lastenfahrräder muss bei einem Vorarlberger Betrieb erfolgen, welcher auch einen Service anbietet.
- Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.
- Gefördert werden ausschließlich Neuankäufe.
- Pro Haushalt werden jeweils einmalig ein Kinderanhänger und ein sonstiger Fahrradanhänger (Lastenanhänger bzw. Trolley) oder ein Lastenfahrrad gefördert. Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf einer 3-Jahres-Frist möglich.
- Sämtliche Fördergegenstände müssen sich im Eigentum des Fördererwerbers befinden.
- Die Fahrrad-Trolley-Modelle müssen über eine Belastbarkeit von 50 kg verfügen und technisch derart ausgestattet bzw. angeboten werden, dass sie für die Anbringung an einem Fahrrad geeignet sind.
- Lastenfahrräder müssen mit einem Pedalantrieb sowie einer fixen Transportfläche ausgestattet sein. Diese Transportfläche muss mindestens eine Zuladung von 80 kg aufnehmen können.
- Alle geförderten Gegenstände müssen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

Förderausmaß

Folgende im Vorarlberger Fachhandel gekauften Produkte erhalten einen einmaligen Zuschuss:

- Kinderanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 150 Euro
- Lastenanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 150 Euro
- Lastenfahrrad/E-Lastenfahrrad: 200 Euro
- Fahrrad-Trolley: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 100 Euro

3.4 Erlebnisticket

Für neu zugezogene Personen wird zwei Wochen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gefördert.

Neu zugezogene Personen erhalten einmalig auf Wunsch ein VVV Maximo-Ticket für eine Woche. Der VVV finanziert eine zweite Woche dazu. Maximal werden zwei Tickets pro Haushalt ausgestellt.

Förderbedingungen

- Hauptwohnsitz in Rankweil
- Spätestens drei Monate Anmeldung beim Meldeamt.

Förderausmaß

Beim Erlebnisticket es sich um ein sogenanntes „Multi-Ticket maximo“:

- Es kann auf eine oder zwei Personen im Haushalt einmalig ausgestellt werden.
- Es hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum.
- Das Ticket berechtigt zur Benutzung von Bus und Bahn in ganz Vorarlberg und im Bahnverkehr von den Grenzbahnhöfen Lindau (D), St. Margrethen, Buchs (CH) und St. Anton a. Arlberg sowie weiterer grenzüberschreitender Buslinien.
- Besitzer*in des Vorarlberger Familienpasses können mit diesem Ticket alle im Familienpass vermerkten Personen kostenlos mitnehmen.

3.5 Caruso Carsharing

Förderbedingungen

- In den vergangenen sechs Monaten zugezogenen Person mit Hauptwohnsitz in Rankweil
- Vorlage der Bestätigung einer neuen Caruso Mitgliedschaft

Förderausmaß

Bei neu zugezogenen Personen übernimmt die Marktgemeinde Rankweil den ersten Monatsbeitrag der Mitgliedschaft bei Caruso.

3.6 Stoffwindeln

Förderbedingungen

Der Erwerb von wiederverwendbaren und waschbaren Stoffwindeln wird gefördert, wenn der/die Förderwerber*in seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Rankweil hat und die Stoffwindeln bei einer Firma in Vorarlberg gekauft wurden.

Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.

Förderausmaß

Pro Kind wird die Anschaffung von Stoffwindeln in Höhe von 25 Prozent des Kaufpreises, höchstens 100 Euro, gefördert.

3.7 Dachbegrünung

Förderbedingungen

Gefördert wird unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Wohnhäusern, Wohnanlagen, Garagen, Stall- und Firmengebäuden und anderen Anbauten mit einer Mindestgröße von zehn Quadratmeter.
- b) Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.
- c) Die Substrathöhe beträgt mindestens acht Zentimeter bis 15 Zentimeter.
- d) Dem schriftlichen Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg.

- Bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis einschl. Datum der Errichtung sowie Bestätigung der Substrathöhe durch das errichtende Fachunternehmen.
- Bei Selbsterrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe)

Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Rankweil befinden.

Förderausmaß

Förderbar sind die Kosten der Gründacherrichtung oberhalb der Dachabdichtung. Bei Selbsterrichtung sind nur die Materialkosten förderfähig.

Die Errichtungskosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Kosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro ohne Solar-/ PV-Anlage bzw. 2.500 Euro, wenn zusätzlich eine Solar-/PV-Anlage errichtet wird, gefördert. Bei Selbsterrichtung werden die Materialkosten in Höhe von 20%, maximal jedoch mit 1.000 Euro ohne Solar-/PV-Anlage bzw. 1.500 Euro wenn zusätzlich eine Solar-/PV-Anlage errichtet wird, gefördert.

4 Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5 Überprüfung

Die Gemeinde Rankweil ist berechtigt die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte besichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

6 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

7 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss der Gemeindevertretung ab 1. Jänner 2023.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung außer Kraft.